



MwSt-DIGITALPAKET – AB 01.07.2021

# ÜBERBLICK

	Non-EU-Verfahren / OSS § 18i UStG	EU-Verfahren / OSS § 18j UStG	Einfuhr-Verfahren / IOSS § 18k UStG
Art der Leistungen	alle B2C an in der EU ansässige Verbraucher erbrachten sonstigen Leistungen	<p>a) <b>alle innergemeinschaftlich B2C erbrachten sonstigen Leistungen</b></p> <p>b) <b>innergemeinschaftliche Fernverkäufe</b></p> <p>c) Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle</p>	<p><b>Fernverkäufe von eingeführten Waren mit einem Sachwert von höchstens 150 €</b></p> <p><b>(Einfuhr-Fernverkauf)</b></p>
Steuerpflichtige	außerhalb der EU ansässige	<p>a) nur innerhalb der EU ansässige</p> <p>b) innerhalb und außerhalb der EU ansässige</p> <p>c) innerhalb und außerhalb der EU ansässige <u>elektronische Schnittstellen</u></p>	innerhalb und außerhalb der EU ansässige, einschließlich <u>elektronische Schnittstellen</u>

## WESENTLICHE FÄLLE





## INNERGEMEINSCHAFTLICHER FERNVERKAUF

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER FERNVERKAUF

## Voraussetzungen:

- Grenzüberschreitende Lieferung innerhalb der EU → „innergemeinschaftlicher Fernverkauf“
- an nicht unternehmerische Verbraucher / Privatpersonen (B2C)
- Lieferant hat die Transportveranlassung (sehr weit gefasst)
- Wesentlichkeitsschwelle 10.000 € für alle Fernverkäufe in die EU (länderunabhängig) in Summe überschritten

## Folgen:

- keine deutsche Umsatzsteuer
- USt des Bestimmungslandes / Empfängerlandes
- Vereinfachung im OSS-Verfahren („neue“/eigene Steueranmeldung) im „Heimatstaat“ und USt-Zahlung an BZSt

## Hinweis:

- In Rechnung an EU-Kunden muss KEIN Ausweis der EU-USt erfolgen! → Abzuführen ist sie dennoch!
- Alternativ: Ausweis der EU-USt! → Klärung, welcher Steuersatz anfällt! (Im Zweifel mit Normalsatz kalkulieren)

## Problemfälle / Sonderfälle:

- Fullfilment-Center-Strukturen / Drop-Shipping

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER FERNVERKAUF

## Wichtige Merksätze:

- Kunde tritt **mit** gültiger, ihm gehörender **USt-ID** auf → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung!
- Kunde tritt **ohne USt-ID** auf → innergemeinschaftlicher Fernverkauf (USt Bestimmungsland / OSS-Verfahren)!

## Registrierung:

- <https://www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare/osseureg>

## Weiterführende Informationen:

- Mandanten-Merkblatt Fernverkauf
- Sprechen Sie uns an!

**Wichtig:**  
**Registrierung muss VOR**  
**dem 01.07.2021 erfolgen!**

BOP Ihr Online-Portal

Hilfe Suchen Benutzerkonto erstellen Login

BOP > Formulare & Leistungen > Alle Formulare

Mein BOP  
Mein Benutzerkonto  
Formulare & Leistungen  
Versand von Massendaten (ELMAS)  
Alle Formulare  
Benutzergruppen

Registrierungsanzeige für die Teilnahme an der OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)

**Datenschutzhinweis**  
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem [allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung](#).

Abbrechen Weiter

Registrierungsanzeige für die Teilnahme an der OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)  
Hier können Steuerpflichtige durch Übermittlung der geforderten Daten die Teilnahme an dem Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop (OSS) EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop) anzeigen.  
**Besonderer Hinweis für umsatzsteuerliche Organkreise:** Bei umsatzsteuerlichen Organkreisen kann die Teilnahme an dem Besteuerungsverfahren OSS EU-Regelung nur unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Steuernummer des Organträgers angezeigt werden. Die Registrierung gilt dann für den Organkreis insgesamt.

ELSTER  
Aktuelles  
Rechtliches  
Sicherheit  
Systemanforderungen  
ElsterSmart

Zertifikate  
ISO 27001  
Sicherheit im  
Verfahren  
ELSTER  
Vom BIK  
geprüfter  
Webauftritt

## BEISPIEL

### Sachverhalt:

Unternehmer U aus Deutschland veräußert Ware an einen Verbraucher V in den Niederlanden. Die Ware wird durch einen von U beauftragten und bezahlten Spediteur direkt vom Lager in Deutschland zum Wohnsitz des V transportiert.



### Lösung:

- **Leistungsort** in den **Niederlanden**
- Lieferung in **Deutschland nicht steuerbar**
- Grundsätzlich umsatzsteuerliche Registrierung des U in den Niederlanden
- ABER: → vereinfachtes Besteuerungsverfahren für innergem. Fernverkäufe („One-Stop-Shop“-Verfahren – OSS)
- Teilnahme ist gegenüber dem BZSt anzuzeigen
- Verfahren einheitlich für sämtliche innergemeinschaftlichen Fernverkäufe des U in sämtlichen Mitgliedstaaten
- **Registrierung in den Niederlanden kann unterbleiben!**

## **Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Fulfillment-Strukturen:**

z.B.: Amazon FBA („Fulfillment by Amazon“, Amazon Pan EU)

- Ware wird nicht aus Deutschland versendet, sondern lagert bereits im Bestimmungsland
  - Ware wird von lokalen Lager an Kunden versandt
  - Lager wird regelmäßig von Deutschland aus mit Ware bestückt
  - Umlagerung durch Amazon ohne Zustimmung des Lieferanten
- Teilweise One-Stop-Shop
- Teilweise innergemeinschaftliches Verbringen (Registrierungen im Ausland beibehalten)
- Trotz der notwendig bleibenden lokalen Registrierungen → One-Stop-Shop Vorgänge nicht über lokale Registrierung melden → sperrt sonst gleichzeitig die Anwendung des One-Stop-Shops für Fernverkäufe in sämtlichen EU-Staaten
- Lieferungen z.B. aus Lager Polen an Kunde DE auch über OSS zu melden nicht über USt-VA

### **Wichtiger Merksatz:**

- Bei Teilnahme am OSS kann es sein, dass Händler mit Sitz in DE, die Fulfillment-Center im EU-Ausland nutzen, auch B2C-Umsätze in DE über den OSS melden müssen – anstatt wie bisher über die USt-VA.
- z.B. Lieferung aus Amazon-Lager in Polen an Kunden in München.



## EINFUHR-FERNVERKAUF

# EINFUHR-FERNVERKAUF

## Voraussetzungen:

- Grenzüberschreitende Lieferung aus Drittland in die EU → „Einfuhr-Fernverkauf“
- Gegenstand aus Drittlandsgebiet in Mitgliedstaat eingeführt und in anderen Mitgliedstaat weitertransportiert
- Gegenstand unmittelbar in Bestimmungsland eingeführt
- an nicht unternehmerische Verbraucher / Privatpersonen (B2C)
- Für Ware bis max. 150 Euro

## Folgen:

- keine deutsche Umsatzsteuer
- besondere individuelle Identifikationsnummer nur für IOSS-Verfahren
- USt des Bestimmungslandes / Empfängerlandes
- Vereinfachung im IOSS-Verfahren („neue“/eigene Steueranmeldung) im „Heimatstaat“ und USt-Zahlung an BZSt

## Wichtige Merksätze:

- **Vermeiden** Sie Direktlieferungen aus dem Drittland im Wert von  $> 150$  € an Privatpersonen in der EU!
- Direktlieferungen aus dem Drittland im Wert von  $\leq 150$  € an Privatpersonen in der EU immer **in DE** im IOSS-Verfahren zur Einfuhr anmelden, niemals im Bestimmungsland! → Registrierungspflicht!

## BEISPIEL

### Sachverhalt:

Unternehmer U aus Deutschland veräußert Ware im Wert von  $\leq 150$  € an einen Verbraucher V in den Niederlanden. Die Ware wird durch einen von U beauftragten und bezahlten Spediteur direkt vom Lager in der Schweiz zum Wohnsitz des V transportiert.

### Lösung:

- **Leistungsort** in den **Niederlanden**
  - Grundsätzlich umsatzsteuerliche Registrierung des U in den Niederlanden
  - In **Deutschland steuerbare Einfuhr** aber neue Steuerbefreiung § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG, wenn
  - besonderes Besteuerungsverfahren für Einfuhr-Fernverkäufe („Import-One-Stop-Shop“-Verfahren – IOSS)
  - Teilnahme ist gegenüber dem BZSt anzuzeigen / Nutzung der individuellen Identifikationsnummer bei Waren-Einfuhr
- **Registrierung in den Niederlanden kann unterbleiben!**





## ELEKTRONISCHE SCHNITTSTELLE

## ELEKTRONISCHE SCHNITTSTELLE

---

**Haben Sie einen Online-Shop?**

**Unterstützt ein Unternehmen ihrer Gruppe andere aus der Gruppe im Bereich des Online-Handels?**

**Vertreiben Sie Ihre Produkte über fremde elektronische Marktplätze?**

**Betreiben Sie selbst eine elektronische Schnittstelle?**

## Neuregelung:

- Fiktion einer Lieferkette
- Einbindung der elektronischen Schnittstelle in Fällen mit **Drittlandsbezug**

## Folgen:

- Lieferung von Lieferant an elektronische Schnittstelle („neue“ Steuerbefreiung)
- Lieferung von elektronischer Schnittstelle an Kunden
- Online-Marktplatz wird zum Steuerschuldner für Lieferung an Abnehmer

## Anwendungsfälle:

- 1. Anwendungsfall: → Innergemeinschaftlicher Verkauf von Gegenständen
- **Händler** mit Sitz im **Drittland**
- Abnehmer ist Privatperson
  
- 2. Anwendungsfall: → **Einfuhr** von Gegenständen unmittelbar **aus Drittlandsgebiet**
- Warenwert ≤ 150 €
- Abnehmer Privatperson (oder „besonderer Unternehmer“)

### Wichtiger Merksatz:

Wenn **deutscher Unternehmer selbst keine elektronische Schnittstelle ist**, ist das für ihn als Lieferer umsatzsteuerlich **nur relevant, wenn**

- der Gegenstand aus dem Drittland eingeführt wird,
  - über elektronische Schnittstelle verkauft,
  - Sachwert von max. 150 € und
  - Leistungsempfänger Nichtunternehmer (oder besonderer Unternehmer)
- Ziel sollte sein, solche Fälle zu vermeiden (Ausnahme: typisches/gängiges Geschäftsmodell)!
- Eigener **Online-Shop NICHT** betroffen, wenn keine Fremdwaren angeboten werden!

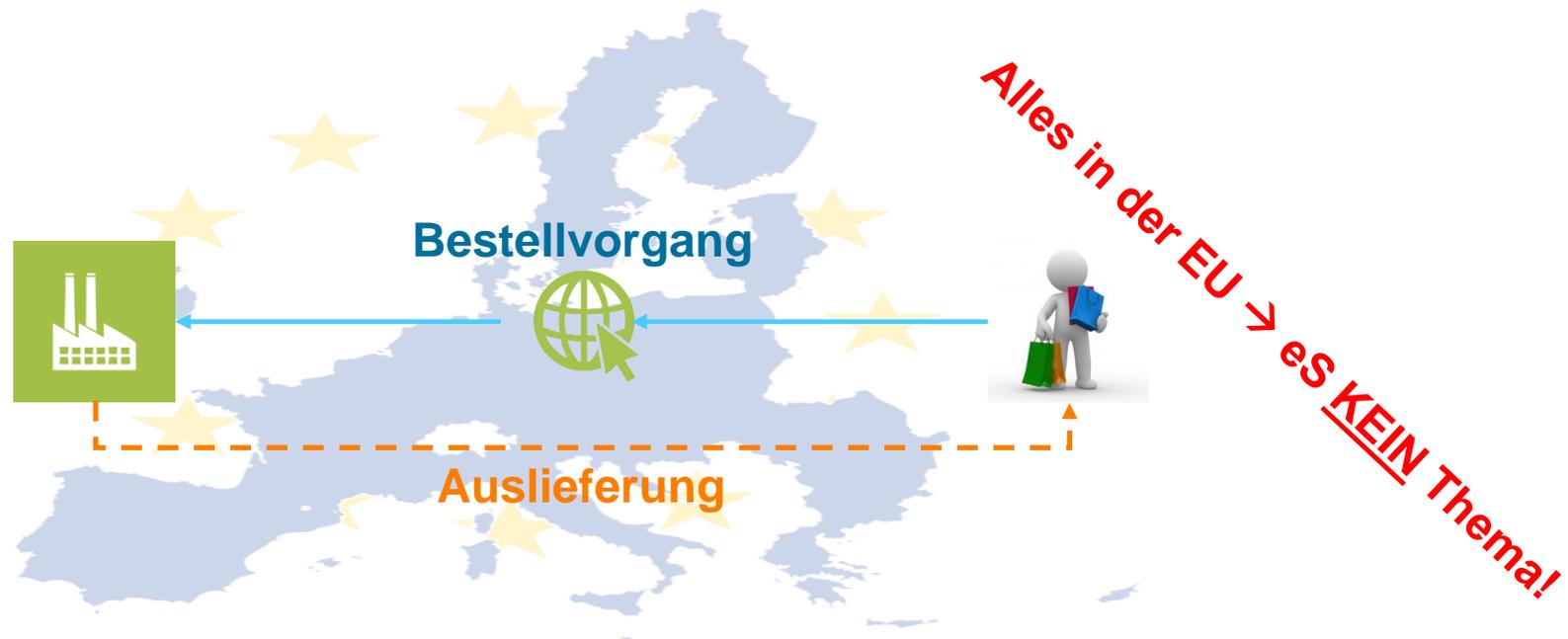
### Definition elektronische Schnittstelle:

- „elektronische Marktplätze, elektronische Plattformen, elektronische Portale oder Ähnliches“
- sehr weite Definition
- mit „Ähnliches“ sollen alle derzeitigen und künftigen Technologien abgedeckt werden (z.B. Webseiten, Portale, Gateways, Marktplätze oder Anwendungsprogramm-Schnittstellen)

### Wichtiger Merksatz:

Es wird keine Lieferung zwischen der elektronischen Schnittstelle und dem Nichtunternehmer fingiert, wenn

- der Gegenstand im Gemeinschaftsgebiet geliefert wird und
- der Lieferer im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist.





## WEITER SONSTIGE LEISTUNGEN – OSS

### Werden auf elektronischem Weg sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in der EU erbracht?

Elektronische Dienstleistungen sind z.B.

- Digitale Produkte, wie z.B. Software und zugehörige Änderungen oder Updates
- Dienste, die in elektronischen Netzen eine Präsenz zu geschäftlichen oder persönlichen Zwecken vermitteln oder unterstützen (z.B. Website, Webpage)
- von einem Computer automatisch generierte Dienstleistungen über das Internet oder ein elektronisches Netz auf der Grundlage spezifischer Dateneingabe des Leistungsempfängers
- sonstige automatisierte Dienstleistungen, für deren Erbringung das Internet oder ein elektronisches Netz erforderlich ist (z.B. Dienstleistungen, die von Online-Markt-Anbietern erbracht und die z.B. über Provisionen und andere Entgelte abgerechnet werden)
- Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung
- Bereitstellung von Bildern, wie z.B. die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern
- Bereitstellung von Texten und Informationen
- Bereitstellung von Datenbanken, wie z.B. die Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen einschließlich der Sammlung und Bereitstellung von Mitgliederprofilen
- ...

**Über OSS-Verfahren zu melden!**

## SONSTIGE LEISTUNGEN IM EMPFÄNGERLAND STEUERBAR/STEUERPFLICHTIG

---

### Für welche sonstige Leistungen an Nichtunternehmer liegt der Leistungsort im EU-Bestimmungsland?

- Grundstücksbezogene Leistungen
- Nicht kurzfristige (=langfristige) Vermietung von Beförderungsmittel
- Veranstaltungsleistungen mit Ort im Bestimmungsland
- ...
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen mit Ort im Bestimmungsland
- Vermittlungsleistungen
- Einräumung von Eintrittsberechtigungen mit Veranstaltungsort im Bestimmungsland
- ...

**Über OSS-Verfahren zu melden!**

### Was ist zu prüfen?:

Betreibe ich eine elektronische Schnittstelle?

- Beliefere ich Nicht-Unternehmer in der EU (Versandhandel)?
- Warensortiment hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit am One-Stop-Shop (keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren!) prüfen
- Warensortiment hinsichtlich Steuersatz in den EU-Ländern prüfen
- Wenn bislang bereits in EU-Staaten registriert prüfen Sie, ob erprobte Strukturen im Ausland freiwillig beibehalten werden sollen, oder
- zugunsten des neuen One-Stop-Shop-Konzepts geändert werden
- Anpassung der ERP-Systeme (Vertriebs- und Buchhaltungsmodule)

**Über OSS-Verfahren zu melden!**

# IHR ANSPRECHPARTNER

---



Fragen?  
→ [info@dhmp.de](mailto:info@dhmp.de)

Bleiben Sie gesund!



**Tobias Merkel**

Partner | Steuerberater

Zur Gießerei 16  
76227 Karlsruhe

Telefon: 0721 98175-343  
Mobil: 0151 55130712  
E-Mail: [tobias.merkel@dhmp.de](mailto:tobias.merkel@dhmp.de)



## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

---

Alle Rechte vorbehalten. Wir haben mit größtmöglicher Sorgfalt den Inhalt der Präsentation aufbereitet und nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt. Wegen des ständigen Wandels und der komplexen Beschaffenheit der Rechtsmaterie müssen wir dennoch jegliche Gewähr und Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit ausschließen. Für Schäden, die wegen etwaiger Unrichtigkeiten, Unvollständigkeit oder mangelnder Aktualität entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Für weiterführende und individuelle Informationen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Alle Informationen und Auskünfte in dieser Präsentation sind auch dann unverbindlich, wenn zwischen dhmp GmbH & Co. KG und dem Leser dieser Präsentation ein Mandatsverhältnis besteht. Ebenso sind alle weiteren Auskünfte, die außerhalb eines Mandatsverhältnisses schriftlich oder mündlich gegeben werden, unverbindlich.

Die wiedergegebenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Diese sind weder dafür vorgesehen noch dazu geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu ersetzen.

Die Weitergabe an Dritte, sowie die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronische Verarbeitung – gleich welcher Art – sind nicht gestattet.